ordnung v. 30. Mai 1836 finde ich nicht, daß die Regierung unsere Rechte normirt oder uns abgehalten hat, das zu thun, wozu uns das Wahlgesetz berechtigt. Die Verordnung sagt: Nur eine eventuelle Wahl solle stattfinden, also kann die Kammer immer machen, was sie will, sie kann das Verfahren des Wahlgesetzes verfolgen oder eine eventuelle Wahl gelten lassen. Die hohe Staatsregierung hatte bloß den Zweck, dem Lande Kosten zu ersparen. Auch in Hinsicht des zweiten Punctes, den ich ebenfalls als richtig anerkenne, muß ich bemerken, daß ich gewünscht hätte, Herr Dufour hätte bei der Wahl den Beschluß eines seiner Vorgänger (Kramermeister Hammer) befolgt bei der letzten Ständeversammlung, der gestorben ist; derselbe kam mit einem kranken Körper hierher, er opferte der Pflicht sein Leben. Aber einen Widerspruch finde ich nicht in der Erklärung des Herrn Dufour, wo er sich mit Krankheit und wegen Geschäften entschuldigt, und ich bitte Sie, meine Herren, was würden Sie gemacht haben, wenn er seine Krankheit bescheinigt hätte? Sie würden doch unmöglich an die Fakultät gegangen sein und seinen Gesundheitszustand haben untersuchen lassen!

Abg. Eisenstuck: Der jetzige Sprecher hat die Deputation angeschuldigt, daß sie der Staatsregierung Unrecht gethan habe; das kann ich nicht finden; im Gegentheil muß Jeder erkennen, daß von der Deputation Rücksichten genommen worden sind, wie irgend nur nach dem Prinzipe der Gerechtigkeit genommen werden können. Es hat die Deputation abstrahirt von mehr als einer Bemerkung, die sie hätte machen können. Da aber der Gegenstand einmal angeregt worden, so halte ich mich verpflichtet, Einiges darüber zu sagen. Allerdings kann wohl die Frage gestellt werden, ob es zur Ausführung des Wahlgesetzes unumgänglich erforderlich ist, eine eventuelle Wahl für zuläßig zu erklären? es läßt sich Manches dafür und dagegen sagen. Ich bin fest überzeugt, daß sich dafür weiter Nichts sagen läßt, als daß in einzelnen Fällen Kosten erspart werden. Weit Mehr läßt sich aber dawider sagen. Dawider streitet, daß wenn Einer hingeht, um einen seiner Mitbürger zu wählen, man von ihm voraussetzen kann, daß er das Verhältniß werde erwogen haben: ob der Mann, den er gewählt hat, über 60 Jahre ist, ob er so krank ist, daß er keinen Schritt gehn kann, und ob seine Geschäfte der Art sind, daß er diesen Geschäften nicht vorstehn kann. Wenn nun der Wahlmann in die Wahlversammlung tritt, so kann er unmöglich etwas Weiteres ins Auge fassen, als den, den er zu wählen hat, den er für einen passenden Vertreter des Landes hält; er kann aber nicht auf 3 — 6 Andere eventuell gefaßt sein. Das ist also sehr mißlich; man hat das auch in der angezogenen Verordnung als sehr wichtig erkannt, und hat der Wahlcommission nachgelassen, nach Befinden eine eventuelle Wahl nachzulassen. Dies kann ich nur aus einem doppelten Gesichtspuncte nehmen. Wenn der Gewählte 60 Jahre alt und krank ist, so wird der Wahlcommissair Veranlassung finden können, zur eventuellen Wahl zu schreiten. Im vorliegenden Falle, glaube ich, war das nicht der Fall, denn Hr. Dufour war selber zugegen, und als er gewählt war, so ist es ihm nicht beigefallen zu sagen, daß er so krank sei. Die Wahlmänner, die ihn wählten, kannten auch seine Gesundheit, aber er mußte es am besten wissen, und wenn es ihm nicht beiging, da muß ich gestehen, daß sich der Wahlcommissair kaum veranlaßt finden konnte, sein Ermessen eintreten zu lassen. Eine zweite Rücksicht ist die, um Kosten zu ersparen, aber eine Kostenersparniß in der Stadt Leipzig ist, da diese Stadt einen Wahlbezirk allein bildet, doch unmöglich von solcher Wichtigkeit. Ich glaube also allerdings, daß, wenn man auch mit Rücksicht auf das Landesinteresse Inconvenienzen durch Wiederholung von Wahlen vermeiden wollte, ich doch bezweifeln muß, ob das dem Wahlcommissair nachgelassene Ermessen eintreten konnte; ich glaube, es war eher von der eventuellen Wahl zu abstrahiren. Nun noch ein zweiter Grund, wo ich mich nimmer werde mit der Ansicht der Staatsregierung vereinigen können. Es hat nämlich das Wahlgesetz 3 Gründe der Ablehnung bestimmt. Der eine ist das 60jährige Alter, der zweite Krankheit und der dritte übermäßige Geschäfte im häuslichen Leben, so daß der Erwählte nicht verpflichtet ist, sich diesen Geschäften zu entziehn. Nun glaube ich, wenn bei der Wahl der Gewählte den 3. Grund anführt und später den 1. und 2. oder, wie hier den 2.; wenn über den 3. Grund die Kammer zu entscheiden hat, über den 1. und 2. aber die Staatsregierung, da scheint mir allerdings, da Dufour sich auf seine Geschäfte bezogen hatte und später bei der Kreisdirektion und nicht bei der Wahlversammlung auf den Punct wegen seiner Krankheit sich bezog — so scheint mir doch, als habe die Sache so gelegen, daß die Staatsregierung die von Dufour vorgebrachten Gründe an die Kammer hätte bringen sollen. Jedoch auch hiervon will ich abstrahiren. Es hat später Hr. Dufour ein Zeugniß vorgebracht von seinem Hausarzt. Ich gestehe wir haben bisher angenommen, daß nicht Hausärzte **Testimonia** über den Gesundheitszustand ausstellen können, sondern es muß ein gerichtlicher Arzt sein. Das Zeugniß wurde verworfen, er brachte ein zweites von demselben Arzt, und auf Grund dieses Zeugnisses hat die Staatsregierung ihn entlassen. Nun, das ist geschehn, und es wird von der Staatsregierung angeführt werden können, daß zwei Zeugnisse vorhanden waren, welche seinen Gesundheitszustand bedenklich machten, und daß sie wohl aus diesem Grunde seine Entlassung hat verfügen können. Auch davon will ich noch abstrahiren. Aber, meine Herren! das liegt auf der Hand, wenn Einer eventuell gewählt ist für einen Fall, da kann das nicht für den andern Fall gelten. Also angenommen, es habe die Wahl bestehn können, so ist es doch nicht denkbar, wie man annehmen kann, wenn Einer für den Fall, daß Hr. Dufour von der Kammer wegen seiner geschäftlichen Verhältnisse entschuldigt werden würde, gewählt wurde, — daß die Wahlmänner auch für den Fall gewählt haben, wenn Hr. Dufour von der Staatsregierung sollte freigesprochen werden. Es ist also auf Einen eventuell gewählt, und auf den Andern hat die Staatsregierung die Missive erlassen. Es hat der Deputation geschienen, als sei das außer allem Zweifel, daß Hr. Barth, gewählt für den Fall, daß die II. Kammer Hrn. Dufour sollte wegen der von ihm vorgeschützten Geschäfte seiner Verbindlich-

SLUB
Wir führen Wissen.